

## **I. Geltungsbereich**

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen und des Restaurants der Firma WÄLDERHAUS gGmbH, Am Inseipark 19, 21109 Hamburg - zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der WÄLDERHAUS gGmbH.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der WÄLDERHAUS gGmbH, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
3. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## **II. Vertragsabschluss, -partner, Haftung, Verjährung**

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch die WÄLDERHAUS gGmbH zustande; diese sind die Vertragspartner.
2. Ist der Kunde / Besteller nicht der Veranstalter selbst bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern der WÄLDERHAUS gGmbH eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorliegt. Die WÄLDERHAUS gGmbH haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die WÄLDERHAUS gGmbH die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der WÄLDERHAUS gGmbH beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten der WÄLDERHAUS gGmbH beruhen. Einer Pflichtverletzung der WÄLDERHAUS gGmbH steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der WÄLDERHAUS gGmbH auftreten, wird die WÄLDERHAUS gGmbH bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, WÄLDERHAUS gGmbH rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen. Alle Ansprüche gegen die WÄLDERHAUS gGmbH verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der WÄLDERHAUS gGmbH beruhen.

## **III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung**

1. Die WÄLDERHAUS gGmbH ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und von der WÄLDERHAUS gGmbH zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommene Leistungen vereinbarten bzw. üblichen Preise der WÄLDERHAUS gGmbH zu zahlen. Dies gilt auch für von ihm veranlasste Leistungen und Auslagen der WÄLDERHAUS gGmbH an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechteverwertungsgesellschaften (z.B. GEMA).
3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung vier Wochen und erhöht sich der von der WÄLDERHAUS gGmbH allgemein für derartige Leistungen kalkulierte Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 8% erhöht werden.
4. Rechnungen der WÄLDERHAUS gGmbH ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Die WÄLDERHAUS gGmbH ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist die WÄLDERHAUS gGmbH berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8% bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Der WÄLDERHAUS gGmbH bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Die WÄLDERHAUS gGmbH ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung der WÄLDERHAUS gGmbH aufrechnen oder mindern.

## **IV. Rücktritt des Kunden (Stornierung)**

1. Ein kostenfreie Stornierung des Kunden von dem mit WÄLDERHAUS gGmbH geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung der WÄLDERHAUS gGmbH. Erfolgt diese nicht, so sind in jedem Fall die vereinbarte Leistungen aus dem Vertrag sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt und eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung der WÄLDERHAUS gGmbH zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden,

wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.

2. Sofern zwischen der WÄLDERHAUS gGmbH und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche der WÄLDERHAUS gGmbH auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber WÄLDERHAUS gGmbH ausübt, sofern nicht ein Fall gemäß Nummer 1 Satz 3 vorliegt.

3. Bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn können 100% der gebuchten Leistungen kostenfrei storniert werden.

Bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn können 50% der gebuchten Leistungen kostenfrei storniert werden.

Bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn können 20% der gebuchten Leistungen kostenfrei storniert werden.

Ergeben sich durch die Anfrage des Kunden, das Angebot der WÄLDERHAUS gGmbH und einem Vertragsabschluss zwischen dem Kunden und der WÄLDERHAUS gGmbH andere Zeitlinien so finden individuelle Stornierungsbedingungen Anwendung.

4. Der Abzug ersparter Aufwendungen ist durch Nummern 1 bis 3 berücksichtigt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

5. Unsere Tagungsmöglichkeiten sind an einen Mindestverzehr gekoppelt.

Berechnungsgrundlage sind alle vereinbarten Tagungsleistungen die WÄLDERHAUS gGmbH anbietet.

Bitte beachten Sie das zusätzlich angemietete Leistungen von externen Partner nicht in die Berechnungsgrundlage mit einfließen.

Tagungsraum 40m<sup>2</sup> / 43m<sup>2</sup> pro Tag € 300,00

Tagungsraum 86m<sup>2</sup> oder 89 m<sup>2</sup> pro Tag € 650,00

Tagungsraum 175 m<sup>2</sup> pro Tag € 1150,00

## **V. Rücktritt durch die WÄLDERHAUS gGmbH**

1. Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist die WÄLDERHAUS gGmbH in diesem Zeitraum ihrerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage der WÄLDERHAUS gGmbH auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Klausel III Nr. 5 verlangte Vorauszahlung nicht geleistet, so ist die WÄLDERHAUS gGmbH ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Ferner ist die WÄLDERHAUS gGmbH berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag

zurückzutreten, beispielsweise falls höhere Gewalt oder andere von WÄLDERHAUS gGmbH nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen; Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Kunden oder Zwecks, gebucht werden; die WÄLDERHAUS gGmbH begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der WÄLDERHAUS gGmbH in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der WÄLDERHAUS gGmbH zuzurechnen ist oder aber ein Verstoß gegen Klausel I Nr. 2 vorliegt.

4. Bei berechtigtem Rücktritt der WÄLDERHAUS gGmbH entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

## **VI. Änderungen der Teilnehmendenzahl und der Veranstaltungszeiten**

1. Eine Änderung der Teilnehmendenzahl um mehr als 5% muss spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn der WÄLDERHAUS gGmbH mitgeteilt werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung der WÄLDERHAUS gGmbH.

2. Eine Reduzierung der Teilnehmendenzahl durch den Kunden um maximal 5% wird von der WÄLDERHAUS gGmbH bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmendenzahl abzüglich 5% zugrunde gelegt. Der Kunde hat das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund der geringeren Teilnehmendenzahl ersparten Aufwendungen zu mindern.

3. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmendenzahl berechnet.

4. Bei Abweichungen der Teilnehmendenzahl um mehr als 10% ist WÄLDERHAUS gGmbH berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.

5. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt WÄLDERHAUS gGmbH diesen Abweichungen zu, so kann WÄLDERHAUS gGmbH die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, WÄLDERHAUS gGmbH trifft ein Verschulden.

## **VII. Mitbringen von Speisen und Getränken**

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit WÄLDERHAUS gGmbH. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet (Korkgeld).

## **VIII. Technische Einrichtungen und Anschlüsse**

1. Soweit WÄLDERHAUS gGmbH für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden.

Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt WÄLDERHAUS gGmbH von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes der WÄLDERHAUS gGmbH bedarf deren schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der WÄLDERHAUS gGmbH gehen zu Lasten des Kunden, soweit WÄLDERHAUS gGmbH diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf WÄLDERHAUS gGmbH pauschal erfassen und berechnen.

3. Der Kunde ist mit Zustimmung der WÄLDERHAUS gGmbH berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann die WÄLDERHAUS gGmbH eine Anschlussgebühr verlangen.

4. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete Anlagen der WÄLDERHAUS gGmbH ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.

5. Störungen an von WÄLDERHAUS gGmbH zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die WÄLDERHAUS gGmbH diese Störungen nicht zu vertreten hat.

#### **IX. Eingebroughte oder angelieferte Waren**

1. Für eingebroughte Ware durch den Veranstalter und deren Lieferanten/Partnern wird die Zustimmung der Betriebsleitung benötigt und keine Haftung übernommen.

2. Sollten Sie vorab Materialien an das Hotel senden, bitten wir Sie die Pakete mit Namen und Datum der Veranstaltung zu beschriften. Wir möchten Sie darauf hinweisen dass eine Anlieferung nur nach Rücksprache mit dem Hotel erfolgen kann. Des Weiteren bitten wir Sie die Anlieferung so zu organisieren, dass die Pakete max. einen Tag vor Veranstaltungsbeginn ankommen und im Anschluss an die Veranstaltung abgeholt werden.

3. Entsorgung eingebroughter Waren erfolgen zu Lasten des Kunden werden von der WÄLDERHAUS gGmbH in Rechnung gestellt.

#### **X. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen**

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen/dem Restaurant. WÄLDERHAUS gGmbH übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der WÄLDERHAUS gGmbH. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht

darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist WÄLDERHAUS gGmbH berechtigt.

Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist WÄLDERHAUS gGmbH berechtigt, bereits eingebroughtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit der WÄLDERHAUS gGmbH abzustimmen.

3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf WÄLDERHAUS gGmbH die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen.

Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann WÄLDERHAUS gGmbH für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

#### **XI. Haftung des Kunden für Schäden**

1. Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmende bzw. -besucher:innen, Mitarbeite, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

2. WÄLDERHAUS gGmbH kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

#### **XII. Schlussbestimmungen**

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

2. Erfüllung- und Zahlungsort ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der WÄLDERHAUS gGmbH. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand ebenfalls die Freie und Hansestadt Hamburg

4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.